



## Merkblatt

# Unterhaltspflichtige Personen

### 1. Einleitung

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft gemäss Art. 290 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise.

Zudem kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf und bevorschusst unter Umständen die ausstehenden Unterhaltsleistungen, wobei damit - gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB - der Unterhaltsanspruch gegen den säumigen Elternteil mit allen Rechten und von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen übergeht.

Im Kanton Schaffhausen sind für die Inkassohilfe sowie die Alimentenbevorschussung gemäss Art. 39a bzw. 42 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100) und in der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung AmbVO, SHR 211.222) die Alimentenfachstellen am Wohnsitz der unterstützten Kinder / Ex-Ehegatten zuständig.

### 2. An wen muss die unterhaltspflichtige Person für die Zahlung der gerichtlichen Unterhaltsforderungen wenden, wenn eine Bevorschussung vorliegt?

Die säumige, unterhaltspflichtige Person wird von der Einwohnergemeinde am Sitz der Alimentengläubigerin bzw. des Alimentengläubigers informiert, dass ab sofort die Unterhaltszahlungen und allfällige Abzahlungen an sie bezahlt werden müssen.

Sobald diese Mitteilung an die unterhaltspflichtige Person erfolgt ist, darf diese die Unterhaltsbeiträge nicht mehr direkt an die Alimentengläubigerin bzw. den Alimentengläubiger leisten, sondern muss die Unterhaltsleistungen an die Alimentenfachstelle überweisen. Die unterhaltspflichtige Person riskiert sonst, dass die Alimentenfachstelle - zu Recht - die Unterhaltsbeiträge noch einmal bei ihr einfordert.

### **3. Wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner keine vollständigen Zahlungen an die Alimentenfachstelle machen kann, was passiert dann?**

Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus, d.h. immer auf den Monatsersten zu bezahlen. Wer diese nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt, häuft laufend Schulden an.

Wurde die unterhaltspflichtige Person von der Alimentenfachstelle kontaktiert und ist es der unterhaltspflichtigen Person nicht oder nur teilweise möglich ist, Unterhaltszahlungen zu tätigen, sollte sie unverzüglich mit der zuständigen Person der Alimentenfachstelle Kontakt aufnehmen, um eine Zahlungsvereinbarung zu treffen, um Zwangsmassnahmen zur Forderungsdurchsetzung zu verhindern. In diesen Fällen ist zudem die Zahlungsunfähigkeit zu belegen.

Einzureichen sind für die Zahlungsunfähigkeit folgende Dokumente:

- aktuelle Steuererklärung
- Lohnausweise/ Rentenausweise der letzten sechs Monate
- Mietvertrag/Hypothekarzins
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Belege für Auslagen wie Berufsauslagen, weitere familiäre Verpflichtungen

Sind bereits seit Jahren Unterhaltszahlungen nicht bezahlt worden, wird die Alimentenfachstelle zudem eine Schuldanererkennung über die offenen Unterhaltsforderungen einfordern.

Die aufgehäuften Unterhaltsschulden sind weiterhin abzuzahlen, auch wenn die Unterhaltspflicht beendet wurde. Dazu siehe Kapitel 5

### **4. Wie werden die Unterhaltszahlungen bei offenen und laufenden Schulden verrechnet, wenn sie über die Alimentenfachstelle laufen?**

Die eingehenden Zahlungen der unterstützungspflichtigen Person werden bei der Alimentenfachstelle in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben.

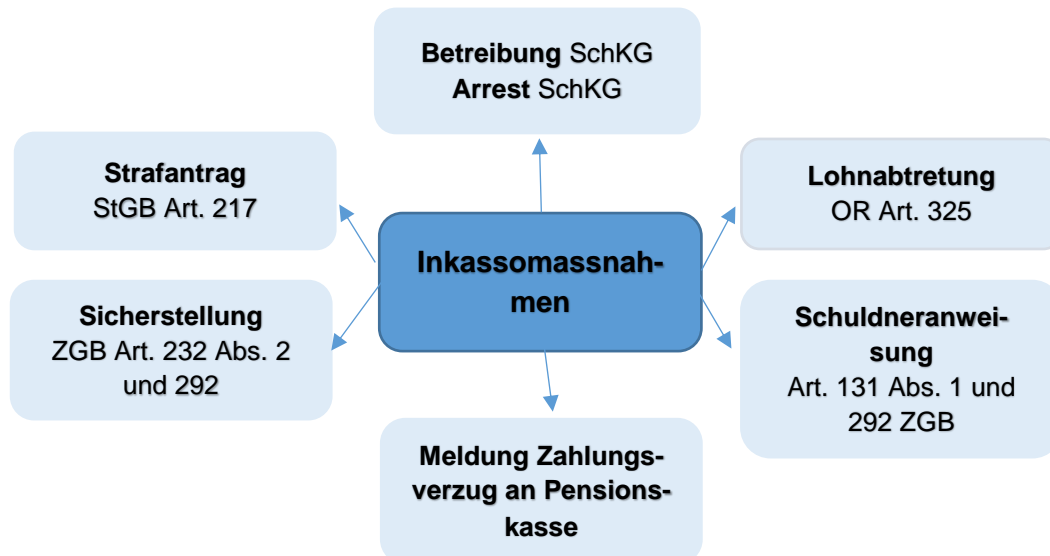
### **5. Wie lange muss ich Unterhalt für ein Kind zahlen?**

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert gemäss Art. 277 ZGB bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Für die Unterhaltspflicht ist primär der Unterhaltstitel ausschlaggebend. Die Alimentenfachstelle kann die Parteien bezüglich der Frage der "Auslegung" der Unterhaltstitel - beispielsweise ob eine angemessene Ausbildung oder ob die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen worden ist - beraten, aber nicht rechtsverbindlich festlegen. Bei Unklarheiten und im Streitfall müssen sich die Parteien daher zur Klärung ans Gericht wenden. In diesen Fällen sind jedoch eine Bevorschussung und die Inkassohilfe - bis zur Klärung - nicht möglich.

## 6. Was passiert, wenn man die Unterhaltsforderungen (laufende oder alte) nicht bezahlen will?

Im Falle, dass keine einvernehmliche Lösung zwischen der Alimentenfachstelle und der unterhaltspflichtigen Person getroffen werden kann, können offene und auch laufende Forderungen wie folgt durchgesetzt werden:



Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betriebs- und strafrechtlich besonders geschützt.

Seit 1. Januar 2022 kann das Pensionskassenvermögen der unterhaltspflichtigen Person für die Deckung von ausstehenden Unterhaltsforderungen im Falle des Kapitalbezugs herangezogen werden.

## 7. Werden Unterhaltsforderung vom Ausland auch in der Schweiz durchgesetzt?

Seit 1977 ist in der Schweiz das UNO-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (New York, 1956, SR 0.274.15) in Kraft, welches es ermöglicht, den Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen jeweils im Ausland die Unterhaltsforderungen amtshilfweise durchsetzen zu lassen. Forderungen vom Ausland wohnenden Unterhaltsberechtigten sowie umgekehrt von in der Schweiz wohnenden Unterhaltsberechtigten können somit auch über die nationalen Ländergrenzen hinaus durchgesetzt werden.

## 8. Wie kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Höhe der Alimente ändern?

Die Alimentenfachstelle kann nicht über eine Änderung (z.B. Herabsetzung) des Unterhaltsbeitrags entscheiden bzw. diese vereinbaren. Für die Alimentenstelle ist immer ein Gerichtsurteil (inkl. KESB-Beschluss) die Grundlage für die Forderungsdurchsetzung.

Möchten die unterhaltspflichtige und die unterhaltsberechtigte Person die Höhe der Alimente einvernehmlich senken, müssen sie daher ein neues Gerichtsurteil (neuer KESB-Beschluss) erwirken. Eine gemeinsam erarbeitete Unterhaltsregelung können die Kindseltern bei Kinderunterhalt direkt bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort des Kindes einreichen und ihren Vorschlag genehmigen lassen.

Bei erwachsenen Kindern in Ausbildung können sich der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem Kind aussergerichtlich einigen. Benötigen Sie dabei Hilfe bei der Berechnung, kann die Budgetberatung des Roten Kreuzes Schaffhausen behilflich sein. Für die Bevorschussung sowie die Inkassohilfe ist jedoch ein Gerichtsentscheid erforderlich.

<https://www.srk-schaffhausen.ch/fur-sie-da/beratung/budgetberatung>

Können sich die betroffenen Parteien nicht gütlich auf die Höhe der Alimente einigen und liegen gravierende, neue Verhältnisse vor (Geburt eines Kindes, grosse Abweichungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite), ist die bestehende Unterhaltsregelung mittels Abänderungsklage vor Gericht anzufechten und der Unterhalt vom Gericht neu festzulegen.

## **9. Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung**

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Unterhaltstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Ist im Unterhaltstitel eine Klausel enthalten, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, so wird die Anpassung der Unterhaltsbeiträge nach oben vorgenommen, ausser die unterhaltspflichtige Person kann mit Lohnbelegen nachweisen, dass die Anpassung nicht oder nur teilweise gerechtfertigt ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin der Alimentenfachstelle gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Wenn nötig, kann nach telefonischer Voranmeldung ein Besprechungstermin vereinbart werden.